



Mietrechnung





BRUNATA-METRONA GmbH · 50351 Hürth

28 42C4 1B09 75 5000 52DF DV 01.24 0,85 Deutsche Post

K4000

Erledigt

WEG Jesinghauser Str. 55 vertr. d. Expimo Immobilienverwaltungsges. mbH Friedrich-Engels-Allee 321 42283 Wuppertal

Kd.-Nr.: 4705151

Liegenschafts-Nr.: Liegenschaft

5595251 WD-Gruppe: N

Jesinghauser Str. 55

42389 Wuppertal

Objektbezeichnung

Eigentümer Verwalter

WEG Jesinghauser Str. 55

vertr. d. Expimo

Immobilienverwaltungsges. mbH

Friedrich-Engels-Allee 321

42283 Wuppertal

Beratung und Verkauf:

BRUNATA-METRONA Service-Niederlassung Bochum

Waldring 43-47

44789 Bochum

Tel.: 0234 978344-40

Fax.: 0234 978344-44

Montage und Ablesung:

BRUNATA-METRONA

Service-Niederlassung Bochum

Waldring 43-47 44789 Bochum

Tel.:0234 978344-0 Fax.:0234 978344-44

Ihre Bestellung vom: Bestellart:

11.01.2015 schriftlich

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Fakturierung

Telefon:

02233/500 12.01.2024

Datum:

Rechnungs-Nr.:

409612492

Zahlungsbedingung:

zahlbar 14 Tage netto

USt-IdNr .:

DE123504153

Lieferbedingung:

Ab werk

Liefertermin:

(1868484, 1000206274)

Seite 1

Berechnungszeitraum: 01.2024 bis 12.2024

Grundlage des Auftrages sind die umseitig aufgeführten Allgemeinen

Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Geräten (Stand 01.09.2020),

Mindestlaufzeit 10 Jahre.

Artikel	Stück	Einzelpreis Euro	Euro
Elektronischer Funk-Heizkostenverteiler TELMETRIC star	37	3,30	122,10
Hinweis: Anzahl montierter Datensammler star (Gebrauchsüberlassung)	1	0,00	0,00

Übertrag

122,10

BRUNATA-METRONA GmbH Postfach: 50351 Hürth Adresse: 50354 Hürth Max-Planck-Str. 2 Telefon: + 49 2233 50-0 Fax: + 49 2233 50-1169

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Geräten (Miet-AGB) Stand 01.09.2020

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Verm

§ 1 Allgemeines

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Rechtsgrundlage für die Vermietung von Geräten und Zubehör.

2. Die BRUNATA-METRONA-AGB sowie die Leistungsbeschreibungen und Preisitisten gelten ausschließlich; entgegenstehende Bedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn BRUNATA-METRONA dies ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

3. Vertragsgegenstand ist ausschließlich das bestellte Produkt mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck gemäß der Produktbeschreibung. Andere oder weitergehende Eigenschaften und/oder Merkmale oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von BRUNATA-METRONA ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

4. BRUNATA-METRONA behält sich vor. Ausführung und technische Daten der zu liefernden Geräte aufgrund gesetzlicher Vorgaben anzupassen bzw. im Rahmen der Serienfertigung abzuändern und/oder zu verbessern, soweit die Veränderung dem Kunden zumutbar ist und der Vertragszweck nicht beeinträchtigt wird. Bei Lieferung sowie Austausch von Geräten ist BRUNATA-METRONA berechtigt, die Lieferung der neuesten Geräteversion vorzunehmen.

2 auftragsverhältnis

Jeder Vertrag bedarf der Textform. Dies gilt auch für Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung eines bestehenden Vertrages sowie für Nebenabreden, Erklärungen und Zusicherungen, seien sie von oder gegenüber Vertretern oder Mitarbeitern von BRUNATA-METRONA erklärt oder abgegeben worden.

§ 3 Leistungsumfang

1. Die Gerätemiete umfasst folgende Leistungen:

— Überlassung der Geräte zum vertragsgemäßen Gebrauch. Die Geräte werden ausschließlich von BRUNATA-METRONA unterhalten oder orneuert.

Montage der Heizkostenverteiler und Rauchmelder sowie auf Wunsch Montage von Wasser- und Wärmezählern.

3 Beestitigung von vom Kunden gemeldeten oder in sonstiger Weise BRUNATA-METRONA beinen zuwerteilen hat.

2 Bei der Durchführung aller Montage- oder Demontageaufträge ist BRUNATA-METRONA nicht verpflichtet, den frühe

BRUNATA-METRONA stellt dem Kunden die erbrachten Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage der jeweils gültigen Listenpreise zuzüglich Mehrwertsteuer in

auf der Grundlage der jeweils gültigen Listenpreise zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung.

2. Der Mietpreis umfasst die mit der Vermietung verbundenen Aufwendungen an Material und ggf. an Arbeitszeit und Fahrtkosten. BRUNATA-METRONA ist berechtigt, die vereinbarte Miete nach vorheriger Ankündigung auf den Beginn einer neuen Mietperiode anzupassen, wenn sich die kalkulierten Refinanzierungskosten, die Lohn- und Gehaltskosten und/oder die Materialeinstandskosten gegenüber den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder eines Vertängsrungszeitraumes kalkulierten Kosten der BRUNATA-METRONA erhöht haben. Die Anpassung der Preise erfolgt nur, soweit sie kosterabhängig ist.

3. Erhöhen sich die Preise hierbei um mehr als 5 %, kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines laufenden Mietjahres kündigen. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung gelten die alten Preise.

4. Die Anpassung der Miete erfolgt nur, soweit sie kosterabhängig ist.

5. Die Gesamikosten für die Miete werden in Abhängigkeit von der Geräteart und der Vertragslaufzeit in stets gleichen Jahresraten in Rechnung gestellt.

6. BRUNATA-METRONA ist berechtigt, dem Kunden die Kosten für Verpackung und Fracht sowie die Kosten für gesondert bestellte Montagen von Wasser- und Wärmezählern in Rechnung zu stellen.

5. Allgemeine Zahlungsbedingungen

1. Die erste Mietrate wird fällig nach Übergabe der Geräte an den Kunden oder dessen Beauftragten, spätestens nach Abschluss der Montage, sofern BRUNATA-METRONA die Montage durchführte; die weiteren Raten jeweils 12 Monate nach dem vorangegangenen Fälligkeitstermin. Über die Höhe der jährlichen Mietkosten erhält der Kunde eine Rechnung.

2. Rechnungen sind sofort ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig. Vertretungen und Niederlassungen sind grundsätzlich nicht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt.

2. Rechnungen sind scion unite jeginden. Let zur Entgegennahme von zamunigen bierechtigt.
3. Der Kunde kommt in Verzug, wenn er seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung nachgekommen ist.
4. Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn die ihm zustehende Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von BRUNATA-METRONA anerkannt ist. Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind insoweit ausgeschlossen, als sie nicht auf demseiben Vertragsverhältnis beruhen.
5. Bei Zahlungsverzug berechnet BRUNATA-METRONA die gesetzlichen Verzugszeinsen und die entstandenen Kosten für Mahnungen und Verzugsbarbeitung.
5. 6. Mehr- oder Wenigerlieferungen / Jeistungen / Jeistungen.
1. Ergeben sich während der Durchführung eines Auftrages aufgrund der öntlichen Verhältnisse oder in sonstiger Weise aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, Mehr- oder Wenigerlieferungen / - Jeistungen, so ist BRUNATA-METRONA beauftragt, im tatsächlich benötigten Umfang zu liefern oder zu leisten. BRUNATA-METRONA wird den Kunden hiervon, sobald dies erkennbar ist, unterrichten, es sei denn, dies erweist sich als untunlich Bei Auftragsänderungen gemäß Satz 1 bedarf es zur Wirksamkeit des Änderungsauftrages keiner gesonderten schriftlichen Auftragsbestätigung.

erweist sich als untunlich Bei Auftragsänderungen gemäß Satz 1 bedarf es zur Wirksamkeit des Änderungsauftrages keiner gesonderten schriftlichen Auftragsbestätigung.

2. Soweit technisch geboten oder dem Kunden zumutbar, ist BRUNATA-METRONA zu Teilliderbrungen und Teillieistungen berechtigt. Soweit dies der Fall ist, ist BRUNATA-METRONA auch zur Stellung von Teiltrechnungen berechtigt.

3. BRUNATA-METRONA auch zur Stellung von Teiltrechnungen berechtigt.

3. BRUNATA-METRONA ist berechtigt, nach Ablauf einer fruchtlos abgelaufenen Nachfrist, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn und soweit die Erbringung der vollständigen Lieferung oder Leistung durch vom Kunden und / oder seinem Nutzer / Mieter zu vertretende Umstände, insbesondere wegen Nichterfüllung der Obliegenheiten nach § 9, unterbleibt. Nr. 2 gilt entsprechend.

§ 7. Neben- und Sonderentgelte
Werden Sonderleistungen oder wird ein Geräteaustausch, eine Reparatur oder eine sonstige Lieferung / Leistung durch Umstände veranlasst, die BRUNATA-METRONA incht zu vertreten hat, so wird BRUNATA-METRONA ihre Lieferung / Leistung auf der Grundlage der jeweils gültigen Preisliste bzw. nach dem tatsächlichen Auftwand in Rechnung stellen. Das gleiche gilt für zusätzliche Montagearbeiten und Montageerschwernisse, wie z.B. das erforderlich werdende Entleeren, Füllen und Wiederinbetriebnehmen der Anlage, die Anderung von Messstrecken, der Austausch von Tauchhülsen sowie durch Korrosions- und Kalkablagerungen schwer zu lösende Zähleranschlüsse und Messeinsätze, nicht funktionsfähige Absperrventile oder sonstige bauseins bedingte Erschwernisse sowie für zusätzliche erforderliches Material. Dies gilt auch für die Kosten bei Reklamationen, die sich bei der Überprüfung als unberechtigt herausstellen, und Kosten für erneute Anfahrten, wenn ein Nutzer trotz Terminankfundigung nicht erreichbar ist oder Geräte nicht zugänglich gemacht werden.

§ 8 Llefer- /Leistungsverzug

1. Liefer- und Leistungstermine, die verbindlich oder unverbindlich vereinban werden können, sind schriftlich anzugeben. Wird ein verbindlicher Liefer-/ Leistungstermin überschritten, kommt BRUNATA-METRONA mit Überschreitung des Termins in

Verzug.

2. Kommt BRUNATA-METRONA in Verzug, so ist der Kunde berechtigt,
BRUNATA-METRONA eine den Umständen nach angemessene Frist für die
Nacherfüllung zu setzen. Er kann die weitere Erfüllung des Vertrages für den Fall
ablehnen, dass die Frist für die Nacherfüllung fruchtlos verstreicht. In diesem Fall ist
er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sotern die Lieferung und / oder Leistung
aus Gründen unterbleibt, die BRUNATA-METRONA zu vertreten hat.

3. Werden nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, die geeignet sind, den

tung von Geräten (Miet-AGB) Stand 01.09.2020

1. Der Kinde ist gehalt verstellt in der Vertragsbereit und der Vertragsbereit vor Vertragsbereit von von Vertragsbereit von Vertragsberei



Mietrechnung



WEG Jesinghauser Str. 55 vertr. d. Expimo Immobilienverwaltungsges. mbH Friedrich-Engels-Allee 321 42283 Wuppertal

Liegenschafts-Nr.: 5595251

Liegenschaft:

Jesinghauser Str. 55

42389 Wuppertal

Rechnungs-Datum:

12.01.2024

Rechnungs-Nr.:

409612492

Seite 2

Übertrag

122,10

Zwischensumme

122,10

19,00% Umsatzsteuer

23,20

Den Rechnungsbetrag ziehen wir mit der SEPA-Basis-Lastschrift zum Mandat 4705151 zu der Gläubiger-Identifikationsnummer: DE35FIB00000033580 von Ihrem Konto IBAN: DEXXXXXXXXXXXXXXXXX04732 am 26.01.2024 ein.



,-	Rechnungs-Nr.	Rechnungsbetrag		
	409612492	EUR	145,30	

BRUNATA-METRONA GmbH Postfach: 50351 Hürth Adresse: 50354 Hürth Max-Planck-Str. 2 Telefon: + 49 2233 50-0 Fax: + 49 2233 50-1169

Amtsgericht Köln, HRB 88488 Geschäftsführer: Oliver Geer, Norbert Rolf Vorsitzender des Aufsichtsrates: Stephan Segbers

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Geräten (Miet-AGB) Stand 01.09.2020

\$ 1 Allgemeines

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Rechtsgrundlage für die Vermietung von Geräten und Zubehör.

2. Die BRUNATA-METRONA-AGB sowie die Loistungsbeschreibungen und Preislisten gelten ausschließlich; entgegenstehende Bedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn BRUNATA-METRONA dies ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

3. Vertragsgegenstand ist ausschließlich das bestellte Produkt mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck gemäß der Produktbeschreibung. Andere oder weitergehende Eigenschaften und/oder Merkmale oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von BRUNATA-METRONA ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

4. BRUNATA-METRONA behält sich vor, Ausführung und technische Daten der zu liefernden Geräte aufgrund gesetzlicher Vorgaben anzupassen bzw. im Rahmen der Serienfentigung abzuändern und/oder zu verbessenn, soweit die Veränderung dem Kunden zumutbar ist und der Vertragszweck nicht beeinträchtigt wird. Bei Lieferung sowie Austausch von Geräten ist BRUNATA-METRONA berechtigt, die Lieferung der neuesten Geräteversion vorzunehmen.

§ 2 Auftragsverhältnis

Jeder Vertrag bedarf der Textform. Dies gilt auch für Anderungen, Ergänzungen und Aufhebung eines bestehenden Vertrages sowie für Nebenabreden, Erklärungen und Zusicherungen, seien sie von oder gegenüber Vertretern oder Mitarbeitern von BRUNATA-METRONA erklärt oder abgegeben worden.

§ 3 Leistungsumfang

1. Die Gerätemiete umfasst folgende Leistungen:

- Überlassung der Geräte zum vertragsgemäßen Gebrauch. Die Geräte werden ausschließlich von BRUNATA-METRONA unterhalten oder erneuert.

- Montage der Heizkostenverteiler und Rauchmelder sowie auf Wunsch Montage von Wasser- und Wärmezählern.

Gewährleistung über die gesetzliche Frist hinaus für die gesamte Laufzeit des Vertrages, soweit der Defekt auf Material- oder Herstellungsfahler.

Wasser- und Wärmezählern.

Gewährleistung über die gesetzliche Frist hinaus für die gesamte Laufzeit des Vertrages, soweit der Defekt auf Material- oder Herstellungsfehler zurückzuführen ist.

Beseitigung von vom Kunden gemeldeten oder in sonstiger Weise BRUNATA-METRONA bekannt gewordenen Mängeln, soweit BRUNATA-METRONA die Mängel zu vertreten hat.

2. Bei der Durchführung aller Montage- oder Demontageaufträge ist BRUNATA-METRONA nicht verpflichtet, den früheren Zustand wiederherzustellen. Zum Umfang eines Auftrages gehört insbesondere nicht die Beseitigungs von nicht zu vermeidenden Schäden an den Befestigungsstellen der Rauchmelder bzw. der Heizkostenverteiler bei der Demontage von Altgeräten. Das gleiche gilt für das Sichtbarwerden der ursprünglichen Montagestellen aufgrund der von DIN EN 834 bzw. 835 festgelegten neuen Montagehöhe.

3. Die abrechnungstechnische Einstellung der Geräte ist nicht Gegenstand des Vertrages.

§ 4 Preise 1. BRUNATA-METRONA stellt dem Kunden die erbrachten Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage der jeweils gültigen Listenpreise zuzüglich Mehrwertsteuer in

auf der d Rechnung.

auf der Grundlage der jeweils gültigen Listenpreise zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung.

Der Mietpreis umfasst die mit der Vermietung verbundenen Aufwendungen an Material und ggf. an Arbeitszeit und Fahrtkosten. BRUNATA-METRONA ist berechtigt, die vereinbarte Miete nach vorheriger Ankündigung auf den Beginn einer neuen Mietperiode anzupassen, wenn sich die kalkulierten Relinanzierungskosten, die Lohn- und Gehaltskosten und/oder die Materialeinstandskosten gegenüber der zum Zeiftpunkt des Vertragsschlusses oder eines Verlängerungszeitraumes kalkulierten Kosten der BRUNATA-METRONA erhöht haben. Die Anpassung der Preise erfolgt nur, soweit sie kosterabhängig ist.

5. Erhöhen sich die Preise hierbei um mehr als 5 %, kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines laufenden Mietjahres kündigen. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung gelten die alten Preise.

5. Die Gesamtkosten für die Miete werden in Abhängigkeit von der Geräteart und der Vertragsslautzeit in stets gleichen Jahresraten in Rechnung gestellt.

6. BRUNATA-METRONA ist berechtigt, dem Kunden die Kosten für Verpackung und Fracht sowie die Kosten für gesondert bestellte Montagen von Wasser- und Wärmezählern in Rechnung zu stellen.

5. Allgemeine Zahtungsbedingungen

1. Die erste Mietrate wird fällig nach Übergabe der Geräte an den Kunden oder dessen Beauftragten, spätestens nach Abschluss der Montage, sofern BRUNATA-METRONA die Montage durchführte; die weiteren Raten jeweils 12 Monate nach dem vorangegangenen Fälligkeitstermin. Über die Höhe der jährlichen Mietkosten erhält der Kunde eine Rechnung.

7. Rechnungen sind sofort ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig. Vertretungen und Niederlassungen sind grundsätzlich nicht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt.

2. Hechnungen sind soloit der jeginden nicht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt.

3. Der Kunde kommt in Verzug, wenn er seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung nachgekommen ist.

4. Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn die ihm zustehende Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von BRUNATA-METRONA anerkannt ist. Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind insoweit ausgeschlossen, als sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

5. Bei Zahlungsverzug berechnet BRUNATA-METRONA die gesetzlichen Verzugszinsen und die entstandenen Kosten für Mahnungen und Verzugsbearbeitung.

§ 6 Mehr- oder Wenigerlieferungen / Jeistungen

1. Ergeben sich während der Durchführung eines Auftrages aufgrund der örtlichen Verhältnisse oder in sonstiger Weise aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, Mehr- oder Wenigerlieferungen, so ist BRUNATA-METRONA beindt auf den Kunden hiervon, sobald dies erkennbar ist, unterrichten, es sei denn, dies erweist sich als untunlich Bei Auftragsänderungen gemäß Satz 1 bedarf es zur Wirksamkeit des Anderungsauftragts, keiner gesonderten schriftlichen Auftragsbestätigung.

erweist sich als untunlich Bei Auftragsänderungen gemäß Satz 1 bedarf es zur Wirksamkeit des Anderungsauftrages keiner gesonderten schriftlichen Auftragsbestätigung.

Soweit technisch geboten oder dem Kunden zumutbar, ist BRUNATA-METRONA zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Soweit dies der Fall ist, ist BRUNATA-METRONA auch zur Stellung von Teilrechnungen berechtigt.

BRUNATA-METRONA ist berechtigt, nach Ablauf einer fruchtlos abgelaufenen Nachfrist, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn und soweit die Erbringung der vollständigen Lieferung oder Leistung durch vom Kunden und / oder seinem Nutzer / Mieter zu vertretende Umstände, insbesondere wegen Nichterfüllung der Obliegenheiten nach § 9. unterbleibt. Nr. 2 gilt entsprechend.

§ 7 Neben- und Sonderentgelte

Werden Sonderleistungen oder wird ein Geräteaustausch, eine Reparatur oder eine sonstige Lieferung / Leistung durch Umstände veranlasst, die BRUNATA-METRONA nicht zu vertreten hat, so wird BRUNATA-METRONA ihre Lieferung / Leistung auf der Grundlage der jeweils gültigen Preisitiste bzw. nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen. Das gleiche gilt für zusätzliche Montagearbeiten und Montageerschwernisse, wie z.B. das erforderlich werdende Entleeren, Füllen und Wiederinbetriebnehmen der Anlage, die Änderung von Messetrecken, der Austausch von Tauchhüßen sowie durch Korrosions- und Kalkablagerungen schwer zu lösende Zähleranschlüsse und Messeinsätze, nicht funktionsfähige Absperryentille oder sonstige bauseits bedingte Erschwernisse sowie für zusätzliche Hordretliches Material. Dies gilt auch für die Kosten bei Reklamationen, die sich bei der Überprüfung als unberechtigt herausstellen, und Kosten für erneute Anfahrten, wenn ein Nutzer troter Terminankündigung nicht erreichbar ist oder Geräte nicht zugänglich gemacht werden.

§ 8 Liefer- /Leistungsverzug

1. Liefer- und Leistungstermine, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Wird ein verbindlicher Liefer-/ Leistungsterr überschritten, kommt BRUNATA-METRONA mit Überschreitung des Termins

Verzug.

2. Kommt BRUNATA-METRONA in Verzug, so ist der Kunde berechtigt,
BRUNATA-METRONA eine den Umständen nach angemessene Frist für die
Nacherfüllung zu setzen. Er kann die weitere Erfüllung des Vertrages für den Fall
ablehnen, dass die Frist für die Nacherfüllung fruchtlos verstreicht. In diesem Fall ist
er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Lieferung und / oder Leistung
aus Gründen unterbleibt, die BRUNATA-METRONA zu vertreten hat.

3. Werden nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, die geeignet sind, den

tung von Geräten (Miet-AGB) Stand 01.09.2020

§ 9 Obliegenheiten, Informations- und Rügepillichten
I. Der Kunde ist deut verantwortlich, die jeweilige Liegenschaft entsprechend den gesen. Der Kunde ist den bei verantwortlich, die jeweilige Liegenschaft entsprechend den gesen. Der Kunde ist den bei verantwortlich, die jeweilige Liegenschaft erforderichen Angaben über die Veranschung erforderichen Angaben über die Veranschunge in der Verbrogungssysteme während eines mit BRUNATA-METRONA alle Verlanderichen Bernant verden. Des zilt auch bei Anderungen der Versorgungssysteme während eines mit BRUNATA-METRONA alle Verlanderichen den den BRUNATA-METRONA alle Verlanderichen der Schaften der Verstragsbereit der Verlanderichen Mangel zu meindem in Fahrend dieses Verlanges zu beseißen, dochsie in Meine Verlanderichen der Verlanderichen von der Verlanderichen der Verlanderichen von der Verlanderiche von der Verlanderichen von der Verlanderiche von der Verlanderichen vo